



Richtlinien der Gemeinde Aholming zur Förderung der Jugendarbeit

29.04.2024

§1

Förderungszweck

- (1) Die Gemeinde Aholming gewährt ihren in der Gemeinde ansässigen Vereinen für die Jugendarbeit freiwillige Zuschüsse nach Maßgabe folgender Richtlinien.
- (2) Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mitteln.
- (3) Es können prozentuale Kürzungen der Zuschusssätze verfügt werden, wenn dies auf Grund der Haushaltslage und vor allem zur gerechten Verteilung vorhandener Mittel erforderlich wird.
- (4) Bezuschussungen erfolgen jeweils nur für das laufende Haushaltsjahr.

§ 2

Begriff und Bestimmungen

Vereine im Sinne dieser Richtlinie sind alle eingetragenen Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Aholming haben.

§ 3

Förderung der Jugendarbeit

- (1) Vereine, die Jugendarbeit leisten erhalten für jedes Kind und Jugendlichen einen Zuschuss in Höhe von 20,00 €.
- (2) Maßgebend für die Bewilligung ist die Bestandsmeldung der Vereine an die Gemeinde.
- (3) Über die Höhe der jährlichen Förderung entscheidet die Verwaltung nach den Maßgaben dieser Richtlinie, im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mitteln.

§ 4

Überlassung von gemeindlichen Einrichtungen

Den einheimischen Jugendgruppen und Jugendvereinen stellt die Gemeinde die Jugendheime mietfrei zur Verfügung. Die Gemeinde trägt die Wasser-, Abwasser-, Abfallentsorgungs- und Stromkosten sowie die Kosten für die Bereitstellung des Heizöls für diese Einrichtungen. Wird das Jugendheim von mehreren Jugendgruppen genutzt, ist ein Belegungsplan zu erstellen. Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang.

§ 5

Verfahren

- (1) Der Antrag auf Jugendförderung muss bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres eingereicht werden. Danach kann die Auszahlung nach dieser Richtlinie nicht mehr zugesichert werden.

- (2) Die Förderungen werden von der Verwaltung nach den Vorgaben dieser Richtlinie bewilligt. Die Verwaltung ist durch den Gemeinderat dazu ermächtigt die in dieser Richtlinie geregelten Vorgaben selbstständig auszuführen. Über die Gewährung von Förderungen ist dem Gemeinderat zu berichten.
- (3) Die beantragten Förderungen sollen von der Gemeinde spätestens zum 15. März des laufenden Jahres ausbezahlt werden.

§ 6

Allgemeine Fördergrundsätze

- (1) Die Förderanträge sind ausschließlich an die Gemeinde Aholming zu richten.
- (2) Die Bewilligung einer Förderung wird widerrufen, wenn die Förderung nicht für den beantragten Zweck verwendet oder zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde.

§ 6

Sonstige Förderung

Über Anträge für Renovierungsarbeiten, Anschaffungen, etc. wird je nach Einzelfall durch den Gemeinderat entschieden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten durch Gemeinderatsbeschluss zum 01.01.2025 in Kraft. Die Richtlinien können nur mit Zustimmung des Gemeinderates geändert werden.


Martin Betzinger
1. Bürgermeister

